Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 23. August 2022 Nr. 473

Eidgenössische Wahlen 2023 und kantonale Erneuerungswahlen 2024: Anordnung der Durchführung und Festsetzung der Termine

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat bestimmt das Datum für kantonale Abstimmungen und Wahlen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht [StWG; RB 161.1]). Für die Jahre 2023 und 2024 sind die Termine für die kantonalen Erneuerungswahlen (Ständerat, Grosser Rat, Regierungsrat, Bezirksbehörden) festzulegen.

2. Erneuerungswahlen National- und Ständerat

Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerungswahl des Nationalrats statt (Art. 149 Abs. 2 Satz 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]), und zwar am zweitletzten Sonntag im Oktober (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]). Die Gesamterneuerungswahl für die 51. Amtsdauer des Nationalrats war am 20. Oktober 2019. Die Gesamterneuerungswahl für die 52. Amtsdauer findet somit am 22. Oktober 2023 statt.

Gemäss Art. 150 Abs. 3 BV wird die Wahl in den Ständerat vom Kanton geregelt. Gemäss § 20 Abs. 1 Ziff. 3 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) wählt das Volk die Ständeräte, wobei gemäss § 20 Abs. 3 Ziff. 2 der Kanton der Wahlkreis ist. Traditionsgemäss findet der erste Wahlgang für den Ständerat gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt. Daran ist festzuhalten. Als Termin für die Ständeratswahlen ist daher der 22. Oktober 2023 festzulegen.

Die Durchführung eines allfälligen zweiten Wahlgangs für den Ständerat am eidgenössischen Blankotermin vom 27. November 2023 ist problematisch, da der Bundesrat gemäss Auskunft der Bundeskanzlei den Termin der Konstituierung des neu gewählten Nationalrates nach Art. 53 BPR auf den 4. Dezember 2023 festsetzen wird. Da in den meisten Kantonen die Wahl des Ständerates gleichzeitig mit den Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates am 22. Oktober 2023 stattfindet, wird die erste Sitzung des Ständerates mit der konstituierenden Sitzung des Nationalrates am 4. Dezember 2023 zusammenfallen. Wie bereits im Wahljahr 2019 beginnt die erste Session in der neuen Legislaturperiode 2023 somit nur eine Woche nach einem allfälligen zweiten Wahlgang

am eidgenössischen Blankotermin. Die Bundesratswahl wird auf den 13. Dezember 2023 angesetzt. Voraussetzung für eine aktive Teilnahme der neu gewählten Mitglieder an den Sitzungen des Ständerates und der Vereinigten Bundesversammlung ist eine Wahlbestätigung (Mitteilung des definitiven Wahlergebnisses) der entsprechenden Kantonsregierung. Eine Bestätigung der Wahl kann jedoch erst nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt und einer dreitägigen Beschwerdefrist erfolgen (§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 98 Abs. 1 StWG). Im Fall eines allfälligen zweiten Wahlgangs der Ständeratswahlen am 27. November 2023 könnte das Wahlergebnis am 2. Dezember 2023 veröffentlicht werden. Die Beschwerdefrist würde am 5. Dezember 2023 ablaufen. Um die Bestellung der Mitglieder des Ständerates auf die erste Sitzung vom 4. Dezember 2023 sicherstellen zu können und eine Vakanz eines oder beider Thurgauer Ständeratssitze in der ersten Woche der neuen Legislaturperiode oder sogar bei der Bundesratswahl auszuschliessen, ist der zweiten Wahlgang der Ständeratswahl daher am 12. November 2023 durchzuführen.

3. Erneuerungswahl Bezirksbehörden

Es ist an der bisherigen Ansetzungsweise festzuhalten. Somit ist die Gesamterneuerungswahl der Bezirksbehörden am Blankotermin des Bundes vom 3. März 2024 durchzuführen. Allfällige zweite Wahlgänge sind am ausserordentlichen Wahltermin vom 7. April 2024 gemeinsam mit den Erneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates durchzuführen.

4. Erneuerungswahlen Grosser Rat und Regierungsrat

An der gemeinsamen Durchführung der Erneuerungswahlen für den Grossen Rat und den Regierungsrat ist festzuhalten (vgl. Bericht der Staatskanzlei zu den kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2020 vom 18. Februar 2021 [nachfolgend: Bericht SK Gesamterneuerungswahlen]).

Bei der Ansetzung des Wahltermins müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, auf welche Wochenenden die Feiertage fallen und wann die Frühlings- und Pfingstferien stattfinden. Zudem ist eine angemessene Vorlaufzeit für den Amtsantritt der Amtsträgerinnen und Amtsträger einzurechnen. Die Vorbereitungen für die Konstitution des Grossen Rates dauern zudem mindestens sechs bis sieben Wochen. Die zeitlichen Abstände zwischen den Wahlen müssen genügend Zeit für die Erstellung der Wahlunterlagen und deren Zustellung an die Politischen Gemeinden und Verpackungsunternehmen sowie anschliessend an die Stimmberechtigten zulassen. Dazu kommt, dass sich Wahltermine nicht überschneiden dürfen, damit nicht gleichzeitig Unterlagen verschiedener Urnengänge im Umlauf sind.

Es ergibt sich, dass der 7. April 2024 der geeignetste Termin für die Wahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates ist (vgl. auch Bericht SK Gesamterneuerungswahlen, Kap. 7.2). Dieser Termin ist festzulegen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für den Regierungsrat ist auf den 28. April 2024 anzusetzen.

5. Erneuerungswahlen 2023/2024: Fristen für das Einreichen der Wahlvorschläge

Gemäss § 8 der Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11) wird mit der Ankündigung von Wahlen bekannt gegeben, innert welcher Frist die Wahlvorschläge bei der Staatskanzlei bzw. der Gemeindebehörde einzureichen sind.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 BPR bestimmt das kantonale Recht einen Montag im August des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss; es legt fest, bei welcher Behörde die Wahlvorschläge einzureichen sind. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen endet gemäss § 63 Abs. 1 StWG am 14. August 2023. Der Beginn der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Nationalratswahlen ist auf den 5. Juni 2023 anzusetzen.

Wahlvorschläge für die Wahlen in den Grossen Rat müssen gemäss § 48 Abs. 1 StWG bis spätestens am 69. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen endet somit am 29. Januar 2024. Der Beginn der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahlen in den Grossen Rat ist auf den 4. Dezember 2023 anzusetzen.

Gemäss § 36 Abs. 1 StWG sind erste Wahlgänge bei Majorzwahlen bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der beiden Abgeordneten des Kantons Thurgau in den Ständerat endet somit am 28. August 2023, diejenige für die Erneuerungswahl des Regierungsrates am 12. Februar 2024 und diejenige der Bezirksbehörden am 8. Januar 2024. Der Beginn der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der beiden Abgeordneten des Kantons Thurgau in den Ständerat ist auf den 5. Juni 2023 anzusetzen, der Beginn der Frist der Erneuerungswahlen des Regierungsrates auf den 4. Dezember 2023 und derjenige der Bezirksbehörden auf den 27. November 2023. Gemäss § 38 Abs. 4 StWG wird bei zweiten Wahlgängen keine Namenliste erstellt.

Für die Erneuerungswahlen 2023/2024 auf eidgenössischer und kantonaler Ebene ergibt sich somit folgende Übersicht für die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen:

Wahl	Beginn	Ablauf	Wahltag
Nationalrat	05.06.2023	14.08.2023	22.10.2023
Ständerat	05.06.2023	28.08.2023	22.10.2023
Bezirksbehörden	27.11.2023	08.01.2024	03.03.2024
Grosser Rat	04.12.2023	29.01.2024	07.04.2024
Regierungsrat	04.12.2023	12.02.2024	07.04.2024

6. Informationsführung durch die Staatskanzlei

Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, zuhanden der politischen Parteien und Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen. Die Weisungen haben Informationen zum Verfahren der Einreichung der Wahlvorschläge, die Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln zu enthalten.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden werden angewiesen, die Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 durchzuführen.

2. Die Wahl der beiden Abgeordneten des Kantons Thurgau in den Ständerat findet gleichzeitig mit den Nationalratswahlen am 22. Oktober 2023 statt, ein allfälliger zweiter Wahlgang am 12. November 2023.

3. Die Gesamterneuerungswahlen für die Bezirksbehörden finden am 3. März 2024 statt, allfällige zweite Wahlgänge am 7. April 2024.

4. Die Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat und den Regierungsrat finden am 7. April 2024 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Wahl des Regierungsrates findet am 28. April 2024 statt.

5. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten die folgenden Fristen:

Wahl	Beginn	Ablauf
Nationalrat	05.06.2023	14.08.2023
Ständerat	05.06.2023	28.08.2023
Bezirksbehörden	27.11.2023	08.01.2024
Grosser Rat	04.12.2023	29.01.2024
Regierungsrat	04.12.2023	12.02.2024

6. Die Staatskanzlei wird beauftragt, für die Wahlen gemäss Dispositiv Ziff. 1 bis Ziff. 4 Anfang November 2022 zuhanden der politischen Parteien und Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

7. Mitteilung an:
   Zustellung extern (elektronisch durch Fachspezialistin KD)
   - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
   - Politische Parteien des Kantons Thurgau
   - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Geschäftsstelle
   - Abraxas Informatik AG

   Zustellung intern
   - Staatskanzlei (zur Veröffentlichung von Dispositiv Ziff. 1 bis Ziff. 6 im Amtsblatt)
   - alle Departemente
   - Amt für Informatik
   - Personalamt
   - BLDZ
   - Finanzverwaltung, Lohnbüro
   - Parlamentsdienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber